

Förderrichtlinie

des Sportministeriums

**für die Besondere Bundes-Sportförderung
gemäß § 10 Absatz 4**

des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005.

A. ANWENDUNGSBEREICH

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (Sportministerium) fördert aus Mitteln der Besonderen Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Absatz 4 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 folgende Vorhaben:

1. Innovative Sportprojekte
2. Innovative Projekte zur Förderung des Mädchen- und Frauensports
3. Gesundheitsfördernde Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten- und Volksschulalter
4. Begleitende innovative Maßnahmen im Rahmen der Bewerbung und Durchführung von internationalen Großsportveranstaltungen in Österreich

B. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Förderungen gemäß §10 Abs.4 können grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt werden, wenn diese zur Verwirklichung eines der in diesen Förderrichtlinien normierten Ziele beitragen und von gesamtösterreichischem Interesse sind bzw. zu einer gesamtösterreichischen Umsetzung heranzuführen.

2. Weiters können durch das Sportministerium innovative Sportprojekte gefördert werden, die zur Erfüllung der Leitlinien des Regierungsprogrammes der Österreichischen Bundesregierung für die XXIV. Gesetzgebungsperiode vom 28. Oktober 2008 als notwendig erachtet werden.

3. Anträge für Förderungen gemäß §10 Abs. 4 können insbesondere durch die Österreichischen Sportdach- und Sportfachverbände, sowie von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation und den Österreichischen Behindertensportorganisationen beim Sportministerium – Sektion Sport eingebracht werden, sofern für Projekte und Maßnahmen bestimmter Förderungsempfänger hinsichtlich Zweckwidmung nicht bereits im Bundes-Sportförderungsgesetz entsprechende Fördermittel vorgesehen sind. (Ausschließung von Doppel- und Querförderungen)

C. FÖRDERZIELE

1. Mit der Förderung von innovativen Sportprojekten sollen beispielhafte Leitprojekte zur Entwicklung des Sports in Österreich unterstützt werden. Als innovative Sportprojekte werden insbesondere Vorhaben zur Entwicklung und Umsetzung von neuartigen Methoden und Maßnahmen unterstützt.
2. Im Zuge von innovativen Projekten für den Mädchen- und Frauensport sollen insbesondere jene Initiativen gefördert werden, die sich vor allem mit Fragen der Beziehungen zwischen Sportlerinnen und Beruf, Sportlerinnen und Bildung sowie Sportlerinnen und Familie beschäftigen. Dabei kommt den Schnittstellen (Umstiegszenarien) vom Spitzensport in den Beruf sowie der Vereinbarkeit von Ausbildung und Spitzensport besondere Bedeutung zu.
3. Im Rahmen von gesamtösterreichischen Vorgaben können Pilotprojekte gefördert werden, die beispielhaft zeigen, wie durch regionale Kooperation von Kindergarten sowie Volksschule mit einer Gemeinde und den örtlichen Sportvereinen auch in Kooperation mit den Eltern eine Verbesserung der Bewegungsfähigkeit von Kindern erreicht werden kann. Derartige gesundheitsfördernde Maßnahmen müssen im Hinblick auf Konzeption und Durchführung dahingehend geeignet erscheinen, dass unter Bezug auf die Zielerreichung und der Erkenntnisse aus der Evaluierung eine weiterführende überregionale Umsetzung möglich ist.
4. Wesentliche Schwerpunkte für eine Förderung von begleitenden innovativen Maßnahmen im Rahmen der Bewerbung und Durchführung von internationalen Großsportveranstaltungen in Österreich ist die Schaffung einer nachhaltigen ökonomischen bzw. ökologischen Wertsicherung durch Strukturverbesserungsmaßnahmen, eine begleitende Breitenwirkung sowie die Neupositionierung des Images von Zielsetzungen und Sportarten im Rahmen der jeweiligen Ausrichtung der internationalen Großsportveranstaltung in Österreich.
5. Die Umsetzung von innovativen Sportprojekten und Maßnahmen gemäß dieser Förderrichtlinie hat innerhalb eines Projektzeitraumes von einem bis maximal drei Jahren zu erfolgen und erfordert die Bekanntgabe von Projektzielen und Evaluierungskriterien sowie die Darstellung und den Nachweis der Gesamtfinanzierung .
6. Die nachhaltige Umsetzung bzw. Weiterführung von geförderten Projekten und Maßnahmen muss durch den Förderungsnehmer nach Projektabschluss auch ohne Bundes-Sportförderungsmittel sicher gestellt sein.
7. Für Vorhaben, die aus Förderungsmitteln der Allgemeinen Bundes-Sportförderung unterstützt werden, können keine Mitteln nach § 10 Absatz 4 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 gewährt werden. Ebenso können Vorhaben nach § 10 Absatz 4 nicht unterstützt werden, wenn für bestimmte Förderungsempfänger zur Umsetzung von Projekten und Maßnahmen eine Zweck gewidmete Förderung im Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 vorgesehen ist.

D. FORMELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN und -BEDINGUNGEN

1. ANTRAGSTELLUNG:

- 1.1. Für jedes Vorhaben ist mittels Formular (Besondere Bundes-Sportförderung gemäß §10 Absatz 4) ein gesonderter Förderungsantrag bei der Sektion Sport im Bundeskanzleramt (Abteilung V/4) zu stellen. Ab Verfügbarkeit der elektronischen Antragsbearbeitung im Rahmen von E-Government sind ausschließlich auf diesem Wege eingebrachte Förderanträge zulässig.

1.2. Das Formular (der elektronische Antrag) ist vollständig ausgefüllt vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert der Antragsteller die auf der Rückseite des Formulars angeführten "Allgemeinen Förderungsbedingungen". Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Im Rahmen der elektronischen Antragsbearbeitung gelangt die digitale Signatur mittels e-card zum Einsatz.

- 1.3. Dem Formular (elektronischen Antrag) sind folgende Unterlagen anzuschließen:
- a) eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens,
 - b) ein detaillierter Projektablaufzeitplan sowie die Methoden der Zielerreichung und Kriterien zur Evaluierung des Vorhabens,
 - c) eine Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation und deren Finanzierung unter Berücksichtigung des beantragten Gesamtvorhabens,
 - d) bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe.

2. PRÜFUNG DER FÖRDERANTRÄGE:

2.1. Alle einlangenden Anträge werden durch die Sektion Sport im Sportministerium gemäß ihrer Art und ihres Inhaltes dahingehend einer Prüfung unterzogen, ob sie den Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 sowie dieser Förderrichtlinie entsprechen und eine Förderungswürdigkeit des beantragten Vorhabens gegeben ist.

2.2. Der Förderungswerber wird nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses durch die Sektion Sport im Sportministerium schriftlich verständigt.

3. FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG - VEREINBARUNG:

3.1. Die Zuteilung der Förderung erfolgt durch die Zuschrift des Sportministeriums, die zu enthalten hat:

- a) Bezeichnung und Angaben zum Antragsteller,
- b) Datum des unterzeichneten Förderungsantrages als Grundlage der Bundes-Sportförderung,
- c) Förderungszweck,
- d) Förderungssumme,
- e) Termin und Art des Nachweises der Durchführung des geförderten Vorhabens (z.B. Berichte über die Umsetzung und die Zielerreichung, Broschüren, Ton-, Foto- bzw. Videodokumentation, etc.),
- f) Termin und Art des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (Finanznachweise wie z.B. Belege, Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, etc.),
- g) bei Projekten, die aufgrund der zu erreichenden Zielvorgabe zu evaluieren sind, wird anlässlich der Förderungsgewährung eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen,
- h) bei mehrjährigen Fördervorhaben sind Teilabrechnungen sowie Zwischenberichte zur Zielerreichung bzw. die Vorlage von Zwischenevaluierungsberichten zu vereinbaren,
- i) Art des Nachweises jener Maßnahmen bezüglich der Platzierung des Logos des Sportministeriums,
- j) allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen unter Bezug auf den durch den Förderungsnehmer gestellten Antrag ergänzen oder abändern.

3.2. Änderungen oder Ergänzungen von Förderungsvereinbarungen haben im Wege einer Zuschrift durch das Sportministerium und deren schriftliche Annahme durch den Förderungsnehmer zu erfolgen.

4. BERICHTSLEGUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS:

4.1. Der Förderungsnehmer hat gegenüber dem Sportministerium, in jedem Fall bis zu dem in der Zuschrift angeführten Termin, die Durchführung des geförderten Vorhabens während des geförderten Zeitraumes schriftlich durch einen Bericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis darzulegen.

4.2. Für Vorhaben, die einer Evaluierung zu unterziehen sind, müssen die in der Förderungszusage angeforderten Unterlagen bis zu dem in dem Zusageschreiben angeführten Termin dem Sportministerium vorgelegt werden.

4.3. Der zahlenmäßige Nachweis mittels Originalbelegen ist unter Angabe der Geschäftszahl der Förderungszuschrift oder des Förderungsvertrages dem Sportministerium zu übermitteln.

4.4. Jede vorzulegende Abrechnung ist entsprechend des eingereichten Finanzplanes zu gliedern. Die einzelnen Belege sind fortlaufend zu nummerieren und gemäß Finanzplan zuzuordnen. Bei Vorlage von mehr als zehn Belegen ist eine Aufstellung anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summen der Rechnungsbeträge je Position des Finanzplanes ausgewiesen sind.

4.5. Im Rahmen der Förderabrechnung sind dem Sportministerium ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungsabschnitte, etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse des Letztempfängers, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind.

4.6. Den Belegen sind die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z.B. "Betrag erhalten am ..." mit Ortsangabe, oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug) im Original zusätzlich zu allfälligen Telebankinglisten beizufügen.

4.7. Gleichzeitig mit der Vorlage der Abrechnung ist eine Dokumentation aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Platzierung des Logos des Sportministeriums zu übermitteln.

4.8. Ist ein Förderungsnehmer Vorsteuer abzugsberechtigt, werden für die Abrechnung der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt; diese sind auf den Belegen auszuweisen.

4.9. Bei der Abrechnung von Reisegebühren, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben erforderlich wurden, werden Kosten nur bis zu der Höhe akzeptiert, die bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel unter Bedachtnahme der kostengünstigsten Variante anfallen.

4.10. Die vom Sportministerium anerkannten Abrechnungsbelege werden mit einem Fördervermerk versehen und an den Förderungsnehmer retourniert.

4.11. Das Sportministerium teilt die ordnungsgemäße Abrechnung dem Förderungsnehmer schriftlich mit.

4.12. Ausbezahlte Förderungsmittel die nicht termingerecht oder nicht Zweck gewidmet zur Abrechnung gelangen, sind dem Sportministerium gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 rückzuzahlen.